

Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Schachjugend

Stand 2019

1. Abschnitt: Turnierschiedsgericht

§ 1 Zuständigkeit

Das Turnierschiedsgericht (TSG) entscheidet während Meisterschaften und anderen von der DSJ veranstalteten Wettbewerbe abschließend über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Turnierleitung und der Schiedsrichter. Über Proteste gegen die Festsetzung von Geldbußen und die Verhängung von Sperrern, die über den Wettbewerb, in dem die Sperre ausgesprochen wurde, hinausgehen, entscheidet das Schiedsgericht (§ 8).

§ 2 Zusammensetzung

Das TSG besteht aus drei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die zu Beginn des Turniers von den Teilnehmern gewählt werden. Bei Turnieren, bei denen eine Betreuung durch offizielle Begleiter vorgeschrieben ist, erfolgt die Wahl durch diese.

§ 3 Protest

Proteste können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Beendigung der letzten Partie der jeweiligen Runde der betreffenden Meisterschaft oder des betreffenden Wettbewerbs schriftlich mit Begründung beim Turnierleiter oder Hauptschiedsrichter eingelegt werden. Proteste gegen die Auslosung können nur innerhalb einer Frist von einer Stunde nach Veröffentlichung der Paarungen eingelegt werden. Vor Turnierbeginn wird bekannt gegeben, wann und wo die Paarungen veröffentlicht werden. Die Protestfrist beginnt frühestens mit dem festgelegten Veröffentlichungszeitpunkt. Richtet sich der Protest gegen eine andere Maßnahme außerhalb der Wettkampfrunde, beginnt die Stundenfrist mit Kenntnisnahme durch den Betroffenen. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 75 €. Der Betrag ist in bar dem Protestschreiben beizufügen. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

§ 5 Protestbefugnis

Protest darf nur der von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Spieler oder der für ihn zuständige offizielle Begleiter einlegen. Bei Mannschaftswettbewerben hat außerdem der betreffende

Mannschaftsführer das Recht, Protest einzulegen.

§ 6 Hauptschiedsrichter

Ist bei einer Meisterschaft oder einem Wettbewerb ein Hauptschiedsrichter eingesetzt, muss vor Anrufung des TSG innerhalb der Fristen nach § 3 dessen Entscheidung eingeholt werden, sofern nicht die Ausgangsentscheidung von ihm getroffen wurde. Die Protestfrist läuft in diesem Fall erst mit Bekanntgabe der Entscheidung des Hauptschiedsrichters. Dies gilt auch für Dritte, falls diese durch dessen Entscheidung erstmals nachteilig betroffen werden.

§ 7 Verfahren und Entscheidung

Das TSG hört die Beteiligten und eventuelle Zeugen an und soll dem zuständigen Nationalen Spielleiter Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gestaltung des Verfahrens erfolgt nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten. Das TSG entscheidet abschließend. Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den beteiligten Parteien sowie dem Turnierleiter oder dem Hauptschiedsrichter unverzüglich bekannt zu geben.

2. Abschnitt: Schiedsgericht

§ 8 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag in folgenden Fällen:

- a) auf Protest gegen Geldbußen und Sperren,
- b) auf Protest gegen alle Maßnahmen und Entscheidungen im Bereich des Spielbetriebs, soweit nicht das TSG zuständig ist,
- c) auf Protest gegen sonstige Maßnahmen und Entscheidungen der DSJ-Gremien und der Funktionsträger der DSJ, sofern dadurch unmittelbar in Rechtspositionen Dritter eingegriffen wurde.

§ 9 Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von der Jugendversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Die Jugendversammlung wählt außerdem einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Ein Stellvertreter wird im Falle der Befangenheit gemäß § 20 oder der Verhinderung tätig.

§ 10 Protest

Proteste müssen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der angegriffenen Maßnahme oder Entscheidung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des Schiedsgerichts eingelegt werden. Wurde die fragliche Maßnahme oder Entscheidung gegenüber dem Protestführer nicht bekannt gegeben,

beginnt die Protestfrist mit Kenntniserlangung.

§ 11 Protestgebühr

Die Protestgebühr beträgt 150 €. Der Betrag ist mit Einlegung des Protests auf das Konto der DSJ zu überweisen. Der Protestschrift ist ein Überweisungsnachweis beizufügen. Die Protestgebühr muss spätestens drei Tage nach Ablauf der Protestfrist dem Konto der DSJ gutgeschrieben werden. Anderenfalls wird der Protest als unzulässig verworfen.

§ 12 Protestbefugnis

Protest darf nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation einlegen.

§ 13 Verfahren

Der Vorsitzende betreibt das Verfahren mit dem Ziel, möglichst zügig eine Entscheidung des Schiedsgerichts herbeizuführen. Er kann weitere Personen und Stellen beteiligen, falls er dies für geboten oder sachdienlich hält. Er kann den Parteien, Beteiligten und Zeugen unter Fristsetzung aufgeben, Erklärungen abzugeben und Auskünfte zu erteilen. Eine Fristversäumnis kann zum Nachteil des Säumigen frei gewürdigt werden. Versäumt der Protestführer eine Frist, kann der Vorsitzende ihm eine angemessene Nachfrist setzen und zugleich bestimmen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Protest ohne weitere Sachprüfung zurückgewiesen wird. Der Protestführer ist über diese Folge mit der Nachfristsetzung ausdrücklich zu belehren.

§ 14 Rechtliches Gehör

Den Parteien und Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Ihnen sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen. Der Vorsitzende bestimmt die Zahl der jeweils einzureichenden Abschriften. Er kann unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern. Wird die Frist versäumt, gilt § 13 Sätze 4 bis 6.

§ 15 Entscheidungsfindung

Der Vorsitzende leitet alle eingehenden Schriftsätze unverzüglich den Beisitzern zu. Sobald er den Protest für entscheidungsreif hält, setzt er sich mit den Beisitzern zum Zwecke der Beratung in Verbindung. Das Schiedsgericht befindet über die Notwendigkeit, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es kann in Ausnahmefällen nach freiem Ermessen eine mündliche Verhandlung anberaumen. Hält es den Sachverhalt für hinreichend geklärt, entscheidet es über dem Protest mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Über die Beratung und das Abstimmungsergebnis ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 16 Entscheidung

Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Parteien und etwaigen Beteiligten

unverzüglich bekannt zu geben. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

§ 17 Kosten

Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung. Soweit der Protest erfolgreich ist, wird die Protestgebühr erstattet. Eine weitergehende Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

§ 18 Rücknahme des Protestes

Der Protest kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurückgenommen werden. Der Vorsitzende stellt in diesem Fall das Verfahren ein. Er kann zugleich nach billigem Ermessen anordnen, dass die Protestgebühr ganz oder teilweise erstattet wird.

§ 19 Vorläufige Maßnahmen

Proteste haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende ist befugt, vorläufige Maßnahmen anzuordnen, auch wenn dies nicht beantragt wurde.

§ 20 Ergänzende Geltung der ZPO

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.

Beschlossen auf der Jugendversammlung in Eisenach 2005, aktualisiert durch die Jugendversammlung in Potsdam 2019